



Bern, 17. November 2014

Justiz- und Polizeidirektoren erlassen Ausführungsrecht zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat am 13. / 14. November 2014 in ihrer Herbstversammlung in Andermatt einen ersten Teil des Ausführungsrechts zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen erlassen und das Inkrafttreten des Konkordats auf den 1. Januar 2017 festgelegt.

Mit dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen KÜPS soll die Bevölkerung vor dem Kontakt mit unqualifizierten privaten Sicherheitsdienstleistern geschützt werden. Das KÜPS lässt nur professionelle Sicherheitsdienstleister zu, die in persönlicher Hinsicht geeignet und fachlich hinreichend für ihre Aufgaben ausgebildet sind.

Dem Konkordat der KKJPD vom November 2010 sind bisher die neun Kantone AI, AR, BS, NW, SG, SO, TG, TI und UR beigetreten. Eine Konkordatskommission unter dem Vorsitz des St. Galler Sicherheitsdirektors, Regierungsrat Fredy Fässler, erarbeitet die Ausführungsbestimmungen, die zur Umsetzung des KÜPS notwendig sind. Auf Vorschlag der Konkordatskommission hat die KKJPD am vergangenen Freitag nun die Ausführungsbestimmungen zu den Bewilligungsvoraussetzungen und zu den Inhalten der theoretischen Grundausbildung erlassen.

Für die *Betriebsbewilligung* eines Sicherheitsunternehmens sind der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und eine hinreichende Aus- und Weiterbildungen der Sicherheitsangestellten und des Geschäftsführers erforderlich.

Persönliche Bewilligungen sieht das Konkordat für die Sicherheitsangestellten, die Geschäftsführer von Sicherheitsunternehmen und die Führer von Diensthunden vor. Die Sicherheitsangestellten müssen gegenüber der kantonalen Bewilligungsbehörde an ihrem Wohnsitz zunächst einen guten Leumund nachweisen. Gelingt dies, müssen sie sich Grundkenntnisse des Schweizer Rechts und zum Verhalten bei besonderen Vorkommnissen aneignen. Verlangt werden weiter eine genügendes Mass an Sozialkompetenz und an Allgemeinbildung. Diese Bewilligungsvoraussetzungen werden im Rahmen eines Multiple-Choice-Tests überprüft. Das Bestehen dieser theoretischen Grundausbildung bildet die Voraussetzung für den Eintritt in die Sicherheitsbranche. Die praktischen Fähigkeiten sind anschliessend durch die Sicherheitsunternehmen zu vermitteln. Die Bewilligungen sind jeweils für drei Jahre gültig. Bei der Erneuerung muss keine weitere Prüfung absolviert werden. Überprüft wird lediglich, ob der Leumund eine Weiterbeschäftigung in der Sicherheitsbranche erlaubt. Für den Aufwand der kantonalen Bewilligungsbehörden werden kostendeckende Gebühren erhoben.

Bevor das KÜPS am 1. Januar 2017 in Kraft treten kann, müssen noch weitere Ausführungsbestimmungen ausgearbeitet und der KKJPD zur Genehmigung vorgelegt werden. Dies geschieht weiterhin unter Mitwirkung der Polizei und interessierter Fachleute aus der Sicherheitsbranche. Der aktuelle Stand der Arbeiten kann auf der Homepage der KKJPD www.kkjpd.ch mitverfolgt werden.

Für Medienanfragen stehen am Montag, 17.11.2014, zur Verfügung:

- **Regierungsrat Fredy Fässler**, Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartementes des Kantons St. Gallen und Vorsitzender der Konkordatskommission, **von 1100 – 1200 Uhr:**
058 229 36 00

- **Roberto Zalunardo-Walser**, Konkordatssekretär, **von 1400 – 1700 Uhr: 041 501 41 11**